

# Ethik als eine der wissenschaftlichen Grundlagen des Tierschutzes – Zur Weiterentwicklung und Ergänzung des Codex Veterinarius (TVT)

Ingrid Kuhlmann<sup>1</sup> und Jörg Luy<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Tierforschungsanlage der Universität Konstanz, D-Konstanz, Verfasserin von Teil B

<sup>2</sup>Institut für Tierschutz und Tiervershalten, FU Universität Berlin, D-Berlin, Verfasser von Teil A

## Zusammenfassung

Vor sieben Jahren veröffentlichte die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) erstmals in Deutschland eine tierschutzethische Orientierungshilfe für die ganze Breite des tierärztlichen Berufsstandes: den „Codex Veterinarius – Ethische Leitsätze für tierärztliches Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere“. Die Dilemmata des Berufsstandes haben sich seither nicht verändert; aber da auch für den Codex gilt, dass „nichts so gut sein kann, dass es sich nicht mehr verbessern ließe“, versuchen die beiden Autoren, den Codex an seinen wenigen Schwachstellen zu optimieren.

Jörg Luy sieht die Aufgabe des Codex darin, in zweierlei Hinsicht über das Tierschutzgesetz hinauszugehen: einerseits bei den rechtlich nicht regelbaren moralischen Aspekten (z.B. Respekt vor dem „Eigenwert“ des Tieres, der mehr ist als der „Nutzwert“) und andererseits dort, wo das Gesetz seinem eigenen Anspruch nicht gerecht wird (z.B. bei der uneinheitlichen Regelung zur Zufügung „länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden“).

Summary: Ethics as a scientific basis for animal protection – On the advancement and amendment of the *Codex Veterinarius* Seven years ago, the veterinary association for animal protection (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., TVT) in Germany first published an orientation guide on the ethics of animal protection aimed at the entire veterinary profession: the "Codex Veterinarius – ethical guiding principles on veterinary action for the good and the protection of animals". The dilemmas of the veterinary profession have not changed since then, but as the principle that "nothing can be so good that it cannot be improved" also applies to the Codex, the two authors have attempted to optimise the few weak spots of the Codex.

Jörg Luy sees the task of the Codex in surpassing the animal protection law in two respects: on the one hand regarding moral aspects that cannot be regulated (e.g. respect for the "intrinsic value" of the animal, which is greater than its "utilitarian value") and on the other hand in cases where the law does not live up to its own goals (e.g. regarding the inconsistent regulation on causing "longer term or repeated grave pain or suffering").

Keywords: animal welfare, bioethics, ethics, professional ethics

## Jörg Luy, Teil A

Der „Codex Veterinarius – Ethische Leitsätze für tierärztliches Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere“ wurde als erstes Projekt des Arbeitskreises „Tierschutzethik“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) unter dem Vorsitz von Sabine Bürgermeister zwischen 1992 und 1998 erstellt und im Anschluss von der TVT veröffentlicht.

Motivierend für die Gründung des Arbeitskreises im Jahre 1992 war die „Überlegung, dass ein Berufsstand, der den Anspruch erhebt, ‚berufener Schützer der Tiere‘ zu sein, sich auch mit den ethischen Grundlagen des Tierschutzes befassen sollte, und unsere Glaubwürdigkeit als Tierschützer sehr oft zu wünschen übrig lässt, weil oftmals die Verpflichtung gegenüber dem Wohl des Menschen als grundsätzlich wichti-

ger angesehen wird als die ebenso festgeschriebene Verpflichtung gegenüber dem Tier“ (Bürgermeister, 1995). Diese Sätze sind so aktuell wie vor zehn Jahren. Und getreu dem Motto, dass „nichts so gut sein kann, dass es sich nicht mehr verbessern ließe“, soll im folgenden der Versuch unternommen werden, den bewährten und anerkannten Codex an seinen wenigen Schwachstellen zu optimieren.

Die Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere ist der Tierärzteschaft „stillschweigend“ von der Gesellschaft

Vortrag anlässlich der Feier zum 20jährigen Bestehen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) am 21. Mai 2005 in Leipzig



übertragen worden und lastet heute keineswegs nur auf den KollegInnen des öffentlichen Veterinärwesens, sondern auf dem ganzen Berufsstand. Diese Entwicklung hängt wahrscheinlich mit der Einführung des ersten Tierschutzgesetzes in Deutschland zusammen; schon im Vorwort der kommentierten Ausgabe wurde damals die Tierärzteschaft als *per se* „sachverständig“ für den Tierschutz herangezogen: „Alle Bestimmungen in dem vorliegenden Gesetze sind ... auch von dem Gedanken geleitet, Rohheiten und Pflichtvergessenheiten des Menschen gegenüber dem Tiere entgegenzuwirken und das Mitgefühl, einen der höchsten sittlichen Werte des Volkes, zu erwecken und zu fördern. Als sachverständiger Helfer wird dabei in erster Linie der Tierarzt kraft seiner Vorbildung berufen sein; denn er besitzt die erforderliche praktische Erfahrung in Tierschutzfragen und lebt in seinem Beruf ständig der Aufgabe, die Leiden der Tiere zu lindern.“ (Das deutsche Reichs-Tierschutzgesetz vom 24.11.1933 mit amtlicher Begründung, S.13.) Wie die Musterberufsordnung der Bundestierärztekammer BTK zeigt („berufene Schützer der Tiere“), ist die Verantwortung aber nicht nur übertragen, sondern auch angenommen worden, womit die noch zu klärende Frage verbunden ist, was dies für das Selbstverständnis des Berufsstandes mit sich bringt, bzw. was Inhalt eines dies definierenden *Codex Veterinarius* sein müsste. Ein *Codex Veterinarius*, der lediglich ächtet, was bereits jedem Tierhalter durch das Tierschutzrecht verboten ist, wäre völlig überflüssig und würde der Aufgabe zu beschreiben, was den Berufsstand der „berufenen Schützer der Tiere“ auszeichnet, nicht gerecht werden. Der *Codex*, der eine ethische Selbstverpflichtung (oder vielleicht irgendwann einmal eine standespolitische Richtlinie) sein soll, muss in zweierlei Hinsicht über das Gesetz hinausgehen. Einerseits dann, wenn rechtlich nicht regelbare moralische Aspekte betroffen sind (z.B. der Respekt vor dem „Eigenwert“ des Tieres, der mehr ist als sein „Nutzwert“ – eine Einstellungsfrage), und andererseits dann, wenn das Tierschutzgesetz seinem eigenen Anspruch nicht gerecht wird

(z.B. beim Verbot der Zufügung „länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden“ – *per def.* „Tierquälerei“ – welches derzeit noch eine Ausnahme kennt: Tierversuche, sogar Grundlagenforschung; vgl. § 17 mit § 7 Abs. 3 TSchG). Als ein erstes Beispiel für einen Punkt in einem weiterentwickelten *Codex Veterinarius* sei daher nun folgender Satz vorgeschlagen:

• „Ich werde *niemals* vorsätzlich einen Eingriff an einem Tier vornehmen, der mit länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden verbunden ist (= Tierquälerei).“ (Formale Vorlage: Eid des Hippokrates)

Ein zeitgemäßer *Codex* muss auf möglichst knappem Raum (vgl. wiederum Eid des Hippokrates) deutlich aussprechen, was im Hinblick auf Tierschutz unter Tierärzten als „standesunwürdig“ angesehen wird bzw. werden sollte. Es könnte letztlich für die Standortbestimmung des gesamten Berufsstandes sinnvoll und hilfreich sein, den *Codex Veterinarius* in diesem Sinne neu zu fassen. Voraussichtlich wären für diese zweite Auflage einige „heiße Eisen“ zu diskutieren. Ein solcher, renovierter *Codex* wäre kürzer, klarer, fordernder, aber auch provokanter als seine Urfassung.

Die Entscheidung, ob es zu einer derartigen Weiterentwicklung des *Codex* kommt, liegt beim AK „Tierschutzethik“ (Vorsitz: Ingrid Kuhlmann).

### Ingrid Kuhlmann, Teil B

Die Extrem-, Defekt- und „Qualzuchtungen“ sind im *Codex Veterinarius* von 1998 nicht ausdrücklich genannt worden. Unter „Wirtschaftlich genutzte Tiere“ und unter „Klein- und Heimtiere“ wurde jeweils das Problem der Belastung von Tieren durch züchterische Maßnahmen dargestellt. Dieses Problem sollte im zu überarbeitenden *Codex Veterinarius*

1. für Heim- und Hobbytiere
  2. für Versuchstiere und
  3. für landwirtschaftliche Nutztiere
- neu thematisiert werden.

Bei Heim- und Hobbytieren führen die Befriedigung „ästhetischer“ Vorstellun-

gen und abwegige Standardforderungen zu zum Teil extremen Belastungen der Tiere durch züchterische Maßnahmen. Es sollte überlegt werden, inwieweit der *Codex Veterinarius*, neben den bereits bestehenden Richtlinien und gesetzlichen Vorschriften, zu einer Reduzierung dieses Tierschutzproblems beitragen kann.

Bei Versuchstieren, die zur Entwicklung und Etablierung von Tiermodellen für menschliche Krankheiten gezüchtet werden, sind Schmerzen, Leiden und Schäden durch die Zucht gewollt. Nichtsdestotrotz sollte diskutiert werden, ob es Grenzen zur Zucht von Tiermodellen gibt.

Bei den wirtschaftlich genutzten Tieren hat eine Weiterentwicklung der biotechnischen Methoden und eine Zunahme der Möglichkeiten ihres Einsatzes zu einer Leistungssteigerung geführt, durch die biologische Grenzen überschritten werden können. So können Störungen beim Ablauf biologischer Funktionen und Verhaltensstörungen auftreten. Diese Störungen stellen für die Tiere Belastungen dar, die wiederum mit Schäden und Leiden verbunden sind.

Die drei oben genannten Bereiche machen deutlich, dass hier die Notwendigkeit zur tierschutzethischen Diskussion besteht. Es sollte deshalb überlegt werden, ob im zu überarbeitenden *Codex Veterinarius* die Problematik der Extrem-, Defekt- und „Qualzuchtungen“ zur Unterstreichung der Tierschutzrelevanz dieses Themas ein eigener Sachpunkt werden sollte. Hierbei müssen ethologische und physiologische Erkenntnisse einbezogen werden. Vielleicht kann dies zu einer steigenden Sensibilisierung der mit Tierzucht und ihren „Endresultaten“ befassten Personen (Tierzüchter, Tierliebhaber, Konsumenten tierischer Lebensmittel) für das Problem Extrem-, Defekt- und „Qualzuchtungen“ beitragen.

Ein zusätzlicher Sachpunkt wird die Gentechnik werden. Der Grad der Verbreitung und Anwendung dieser Technik bei Tieren macht eine ausführliche tierschutzethische Diskussion notwendig.

Gentechnische Methoden werden heute vor allem

1. bei Versuchstieren und
2. bei landwirtschaftlichen Nutztieren eingesetzt.

Versuchstiere werden in der Grundlagenforschung zur Erzeugung transgener Tiere verwendet. Auch zur Entwicklung und Etablierung von Tiermodellen für menschliche Krankheiten (knock-out Mäuse) werden transgene Versuchstiere „hergestellt“. Für die Produktion von nicht-menschlichen Organen zur Transplantation beim Menschen (Xenotransplantation) werden transgene Schweine erzeugt. Während bei der Herstellung transgener Tiere zur Grundlagenforschung über deren Belastung wenig vorhergesagt werden kann, ist dies bei der Erzeugung „transgener Tiermodelle“ anders. Hier sind Schmerzen, Leiden und Schäden gewollt und können z.T. erhebliche Belastungen für die Tiere bedeuten. Dies kann ebenso zu Leiden führen wie die hygienische Isolierhaltung von Schweinen im Rahmen der Xenotransplantation.

Bei landwirtschaftlichen Nutztieren werden die Methoden der Gentechnik zur Produktion von Substanzen (*gene farming*), zur Leistungssteigerung, zur Resistenzsteigerung und zur Beeinflussung der Zusammensetzung von tierischen Nahrungsmitteln eingesetzt.

Mögliche Einflüsse und Belastungen

für die Tiere im Rahmen der gentechnischen Methoden hängen davon ab, ob die Tiere Spendertiere (Eizellen, Spermien, Zygote, diploide Körperzellen, embryonale Stammzellen), Empfängertiere (gentechnisch manipulierte Eizelle, Blastozyste oder Embryo; GMOs) oder Nachkommen von gentechnisch veränderten Tieren sind. Hierbei kann allerdings für die Empfängertiere und für die Nachkommen keine Vorhersage über Schmerzen, Leiden und Schäden gemacht werden. Bei gentechnischen Veränderungen zur Leistungssteigerung können biologische Grenzen überschritten werden, was zu Belastungen für die Tiere führt und mit Leiden und Schäden verbunden ist. Das Klonen von landwirtschaftlichen Nutztieren soll hier extra angesprochen werden, obwohl alle vorgenannten gentechnischen Anwendungsbereiche Klonierungsmethoden beinhalten. Die gentechnische Erzeugung des Schafs „Dolly“ war ein „Quantensprung“ in der Gentechnik. Hier war das erste Mal die asexuelle Erzeugung eines Säugtieres gelungen. Das Schaf „Dolly“ entwickelte sich aus einem diploiden Zellkern einer Euterzelle, der in eine

enukleierte Eizelle übertragen wurde. Die „Zygote“ wurde dann in ein drittes Schaf implantiert, von dem es ausgetragen wurde. Dieser extreme Eingriff in natürliche Abläufe ist ethisch zu hinterfragen. Dürfen wir alles tun, was wir können? Dieses muss im zu überarbeitenden *Codex Veterinarius* thematisiert werden.

Unabhängig von der Belastung der Tiere im Rahmen der gentechnischen Methoden ist die hohe Zahl der getöteten Tieren (Spendertiere, „neg“-Tiere) tierschutzethisch zu berücksichtigen. Bei den Versuchstieren sind nur ca. 4,0 bis 25% der Tiere transgen; bei den landwirtschaftlichen Nutztieren sind es nur ca. 0,3 bis 3% der Tiere.

Was die ethische Vertretbarkeit der Gentechnik bei Tieren anbelangt, so wird von zahlreichen Philosophen postuliert, dass Tiere in ihrem Eigenwert und damit in ihrer Würde verletzt werden, wenn ihre natürliche Integrität gestört wird. Da die Anwendung gentechnischer Methoden und das Töten die Integrität des Tieres verletzt, ist somit für viele Philosophen die Anwendung der Gentechnik bei Tieren ethisch nicht vertretbar.

Tab.1: Einteilung des Tierreiches

Vielzeller ca.1,75 Million Arten
davon: 95 % Bilateria = ca. 1,5 Million Arten
davon: ca. 2% Platt- und Rundwürmer (ca. 30.000 Arten)
75% Gliedertiere = ca. 1,25 Million Arten
davon: 1-1,2 Mill. Insekten
ca. 3% Weichtiere (ca. 49.000 Arten)
davon: 750 Kopffüßer
ca. 3% Wirbeltiere (46.700 Arten)
davon: 24.700 Arten Fische
22.000 Arten andere Wirbeltiere
davon: 2.900 Arten Lurche
6.000 Arten Kriechtiere
8.600 Arten Vögel
4.500 Arten Säugetiere
davon: 114 Arten Meeressäugtiere
900 Arten Luftsäugetiere
3.486 Arten Landsäugetiere
davon: 5 höhere Affenarten
Bonobo, Gorilla, Mensch,
Orang Utan, Schimpanse



Es bleibt zu überlegen, ob man Tieren eine mitkreatürliche Würde zusprechen kann, durch die sie einen Anspruch auf eine uneingeschränkte Ausübung artspezifischer Funktionen besitzen. Zur Begründung der Mitkreatürlichkeit möchte ich die Einteilung des Tierreiches (Tab.1) anführen. Von ca. 1,75 Millionen Arten Vielzellern sind 46.700 Arten Wirbeltiere und davon 4.500 Arten Säugetiere. Bei den Säugetieren existieren 5 höhere Affenarten, von denen eine der Mensch ist. Dem Menschen wird – als empfindungsfähigem Lebewesen – eine Würde zugesprochen. Es bleibt die Frage, ob man anderen empfindungsfähigen Lebewesen auch eine mitkreatürliche Würde zusprechen kann. Da Lebewesen, die empfinden können, das Bedürfnis haben, sich wohl zu fühlen, haben diese Tiere einen Anspruch auf Wohlbefinden. Das Wohlbefinden von Tieren sollte – aus tierschutzethischer

Sicht – eines der Ziele jeglicher Tierhaltung sein. Darum gehört der Anspruch, das Wohlbefinden von Tieren zu ermöglichen bzw. zu fördern, in jedes Regelwerk zum Selbstverständnis von TierhalterInnen, TierzüchterInnen und eben auch von TierärztInnen.

Der *Codex Veterinarius* muss deswegen auch mit dem *expressis verbis* formulierten tierärztlichen Selbstverständnis, das „Wohlbefinden der Tiere“ aktiv zu fördern, über das Tierschutzgesetz hinausgehen (dieses fordert im § 1 nur den Schutz und nicht die aktive Förderung des Wohlbefindens von Tieren).

### Literatur

- Bürgermeister, S. (1995). Arbeitskreis 9: Tierschutzethik. Informationsblatt der TVT.  
Das deutsche Reichs-Tierschutzgesetz vom 24.11.1933 mit amtlicher Begrün-

dung (1934). Berlin und Leipzig: W. de Gruyter & Co.

Musterberufsordnung der BTK (Stand: 27.4.2002).

### Korrespondenzadressen

Dr. Ingrid Kuhlmann  
Vorsitzende des AK 9 (Tierschutzethik)  
TVT  
Tierforschungsanlage der Universität  
Konstanz  
D-78457 Konstanz, Deutschland  
E-Mail: Ingrid.Kuhlmann@t-online.de

Dr. Jörg Luy  
Juniorprofessur für Tierschutz und Ethik  
Institut für Tierschutz und Tierverhalten  
FU Berlin Universität  
Oertzenweg 19b  
D-14163 Berlin, Deutschland  
E-Mail: luy@vetmed.fu-berlin.de